

Die neue Google-Bildersuche – Urheberrechtsverletzung inklusive

Christina Schröck

Wer ein Bild im Internet sucht, greift in den meisten Fällen auf die Dienste von Google zurück. Durch ein neues Feature der Bildersuche könnte die Beliebtheit der Suchmaschine bei Nutzern in Deutschland weiter zunehmen. Das neue Angebot von Google ermöglicht es dem Nutzer, durch einen Klick auf den sog. Thumbnail¹ sofort auf das Bild in Originalgröße zuzugreifen, ohne den Umweg über die Internetseite zu nehmen, auf der das Bild veröffentlicht ist. Bisher kann auf dieses Angebot in Deutschland nur via Smartphone zugegriffen werden, doch in den meisten anderen Ländern ist der neue Service bereits verfügbar.

I. Widerstreitende Interessen

Viele Nutzer finden eine derartige Veränderung der Suchmaschine praktisch und komfortabel. Oft dauert es zu lange bis die eigentliche Webseite geladen ist und man das gesuchte Bild auf ihr wirklich findet. Da er nun nicht zuerst auf die Seite weitergeleitet wird, auf der das Bild ursprünglich veröffentlicht wurde, spart der Nutzer Zeit. So lässt sich der Suchvorgang noch effizienter gestalten. Doch das neue Angebot stößt nicht nur auf Zuspruch.

Besonders erbitterter Widerstand gegen die „verbesserte“ Bildersuche geht von Fotojournalisten und Betreibern von Kunstwebseiten aus. Nach Ansicht der Gegner stellt das neue System eine Urheberrechtsverletzung dar, da Google urheberrechtlich geschützte Werke ohne Einwilligung der Urheber öffentlich zugänglich macht (§§ 15 II 2 Nr. 2, 19a UrhG) und zudem weitere Urheberrechtsverletzungen durch die Veröffentlichung der Metadaten erleichtert.² Denn das Bild in Originalgröße kann von Nutzern einfach gespeichert und weiterverwendet werden. Daher haben die Gegner des neuen Angebots zum Protest aufgerufen.³

II. Mögliche Lösungsansätze

Um die widerstreitenden Interessen in Einklang zu bringen, sollen im Folgenden mögliche Lösungen diskutiert werden.

1. Eingriff und Schranken

Die Großanzeige der Bilder stellt sich als Verschärfung der Thumbnail-Problematik dar. Daher wird zunächst der Umgang mit den verkleinerten Bilddateien beschrieben.

Um Thumbnails der Bilder bei der Suche anzuzeigen, setzt Google Computerprogramme⁴ ein, die das Netz durchsuchen und die gefundenen Daten auf Servern in den USA speichern. Dieser Vorgang ist als Vervielfältigung (§ 16 UrhG) zu qualifizieren. Jedoch können Eingriffe in deutsches Urheberrecht nur bei Verletzungshandlungen in Deutschland geltend gemacht werden.⁵ Maßgeblich ist dabei der Begehungsort und nicht der Ort, an dem sich die Verletzung auswirkt.

Das Anzeigen der Vorschaubilder im Rahmen der Bildersuche stellt, unabhängig von der Größe der Bilder, ein öffentliches Zugänglichmachen (§ 19a UrhG) dar⁶, da der Suchmaschinenbetreiber hier die Bilder bereithält und die Anzeige kontrolliert, sodass er eine eigene Nutzungshandlung vollzieht.⁷ Eine solche Nutzung kann eine Urheberrechtsverletzung begründen. Da das Urheberrecht als Ausschließlichkeitsrecht jedoch sehr weitgehend ist, bedarf es der Beschränkung. Durch diese Schranken des Urheberrechts werden bestimmte Nutzungen geschützter Werke gestattet. Sollte eine der Schranken für die Praxis der Suchmaschinenbetreiber einschlägig sein, so stellt das öffentliche Zugänglichmachen keine Verletzung des Urheberrechts dar.

Als bekannteste Schranke des Urheberrechts ließe sich das Zitatrecht (§ 51 UrhG) ins Feld führen. Allerdings bedarf es dafür eines Zitatzwecks, also einer geistigen Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk. Eine solche eigenständige Leistung des Suchmaschinenbetreibers ist nicht zu erkennen.⁸

Die Thumbnails könnten auch als Inhaltsbeschreibung des Werkes (§ 12 II UrhG) angesehen werden. Diese Vorschrift spricht zunächst dem Urheber das ausschließliche Recht der erstmaligen Beschreibung als Aspekt des Urheberpersönlichkeitsrechts zu. Ob sich aus ihr im Umkehrschluss ableiten lässt, dass nach der erstmaligen Veröffentlichung des Bildes eine Inhaltsbeschreibung immer zulässig wäre, ist umstritten.⁹ Eine Anwendung der Vorschrift schei-

1 Mit diesem Begriff bezeichnet man die verkleinerte Darstellung des Bildes mit geringerer Pixelzahl, die als Vorschau bei Google angezeigt wird.

2 Pressemitteilung, becklink 1024633.

3 <http://www.bildersuche.org/verteidige-deine-bilder.php>, Stand vom 23.02.13.

4 Sog. *robots* oder *crawler*.

5 BGH Urteil vom 29.04.2010, Tz. 14, 17.

6 *Ott*, ZUM 2009 345 (345).

7 BGH Urteil vom 29.04.2010, Tz. 19 f.

8 BGH Urteil vom 29.04.2010, Tz. 27.

9 *Ott*, ZUM 2009, 345 (350).

tert jedoch schon daran, dass das verkleinerte Bild nicht dessen Inhalt beschreibt, sondern das Werk vollständig wiedergibt.¹⁰

Weiterhin wäre die eigenständige Bearbeitung des ursprünglichen Bildes grundsätzlich zulässig (§ 23 UrhG). Ohne Zustimmung des Rechteinhabers dürfen diese Bearbeitungen allerdings weder veröffentlicht, noch auf andere Weise verwertet werden. Die Regelung scheidet daher in zweifacher Hinsicht aus. Zum Einen handelt es sich bei der Anzeige des Bildes nicht um eine Bearbeitung, da bei der Suchanzeige lediglich der Maßstab verändert wird. Eine notwendige eigene schöpferische Leistung hingegen fehlt. Zum Anderen ist das öffentliche Zugänglichmachen von dieser Vorschrift nicht umfasst.¹¹

Eine weitere Möglichkeit zur Beschränkung des Urheberrechts wäre die Qualifikation von Vorschaubildern als vorübergehende Vervielfältigungshandlung (§ 44a UrhG). Diese Schranke könnte für den Einsatz von Crawlern einschlägig sein, da es sich dabei um einen Kopiervorgang handelt. Die Vorschrift dient dazu, den sehr weitgehenden Begriff der Vervielfältigung derart zu beschränken, dass technisch notwendige Kopiervorgänge eine ansonsten rechtmäßige Nutzung des Werkes nicht ausschließen. Hierbei muss der Vervielfältigungsvorgang von untergeordneter Relevanz sein, für eine rechtmäßige Verwendung benötigt werden und darf keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. Der Vorgang des Kopierens tritt somit nur als „Begleiterscheinung“ einer rechtmäßigen Nutzung auf. Das öffentliche Zugänglichmachen ist von der Vorschrift jedoch nicht umfasst, da dies dem Normzweck zuwiderläuft. Zudem kann der Bildersuche ein eigenständiger wirtschaftlicher Zusatznutzen nicht ohne Weiteres abgesprochen werden.¹² Denn nur wenn man einen solchen verneint, sind alle Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt.

Da die Schrankenbestimmungen direkt nicht einschlägig sind, könnte noch eine Analogie oder eine Extension bestimmter Vorschriften diskutiert werden. Allerdings sind die Schrankenbestimmungen nach Ansicht der Rechtsprechung eng auszulegen¹³, da dies dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers entspricht und zudem bei extensiver Auslegung der Schranken Konflikte mit Europarecht, insbesondere der InfoSoc-Richtlinie¹⁴, entstehen.¹⁵

Wenn sich schon keine Zulässigkeit von Thumbnails aus den Schrankenregelungen ergibt, kann das weitergehende Angebot der Bildersuche erst recht nicht umfasst sein.

2. Die schlichte Einwilligung

Desweiteren unterliegen Urheberrechte der Dispositionsfreiheit ihres Inhabers. Wie auch über dingliche Rechte kann über das geistige Eigentum verfügt werden. Auch eine solche Willensäußerung des Urhebers würde demnach zu einer rechtmäßigen Nutzung der Bilder führen.

Eine ausdrückliche Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31 I-III UrhG) gegenüber Google erfolgt i.d.R. weder von Seiten des Urhebers noch des Webseitenbetreibers (sofern diese nicht ohnehin in derselben Person zusammentreffen). Auch von einer konkludenten Einräumung kann kaum ausgegangen werden, weil es dem Rechteinhaber regelmäßig an einem entsprechenden Rechtsbindungswillen fehlen dürfte.¹⁶

In seinen bisherigen Entscheidungen zur Bildersuche im Internet¹⁷ geht der BGH davon aus, dass der durch den Suchmaschinenbetreiber begangene Eingriff in das Urheberrecht durch eine schlichte Einwilligung des Urhebers oder des Rechteinhabers gerechtfertigt sei. Die Einwilligung werde dadurch erteilt, dass die Bilder ungesichert ins Netz gestellt würden, also nicht vor einem Zugriff durch die Suchmaschine geschützt würden.¹⁸ Dies gelte auch für Werke, die nicht vom Urheber selbst sondern von Dritten eingestellt wurden. Umfasst seien hierbei auch unberechtigte Kopien von berechtigterweise eingestellten Bildern.¹⁹

Dieser Ansatz wird kritisiert. Die Einwilligung werde auf eine fehlende Sicherung gestützt und somit einer passiven Haltung ein Erklärungsgehalt zugewiesen.²⁰ Allerdings wird bei der Einwilligung auf das Einstellen der Dateien ins Internet als Handlung mit Erklärungswert abgestellt.²¹

Da zudem für den Widerruf der Einwilligung keine reine Erklärung genüge, sondern laut BGH zusätzlich eine Sicherung der Bildwerke notwendig ist, laufe diese Lösung der Privatautonomie zuwider.²² Zudem sei die Entscheidung praxisorientiert und stütze sich auf Interessenabwägungen und Zumutbarkeitsüberlegungen.²³ Durch die Annahme einer Einwilligung könnte der Schranken katalog des Urheberrechts umgangen und dabei der Ausschließlichkeitsgrundsatz gefährdet werden.

Die Einwilligung als Instrument der Dispositionsfreiheit ist jedoch durchaus geeignet, einen Eingriff in das Urheberrecht zu rechtfertigen. Denn wenn es dem Urheber (oder dem Rechteinhaber) freisteht, andere von der Nutzung auszuschließen, so muss auch eine gegenteilige Entscheidung möglich sein. Die Einwilligung umgeht also nicht die Schranken des Urheberrechts, die dem Allgemeininteresse Rechnung tragen, sondern bildet ein eigenständiges Instru-

10 Spindler, GRUR 2010, 785 (786 f.).

11 BGH Urteil vom 29.04.2010, Tz. 22; Spindler, GRUR 2010, 785 (786).

12 Spindler, GRUR 2010, 785 (787).

13 BGH Urteil vom 29.04.2010, Tz. 27; BGHZ 150, 6 (8); BGHZ 151, 300 (310).

14 Die Richtlinie dient der Harmonisierung des Urheberrechts und enthält u.a. einen Schranken katalog, der dem nationalen Gesetzgeber nur einen sehr eingeschränkten Spielraum belässt.

15 Spindler, GRUR 2010, 785 (787 f.).

16 BGH Urteil vom 29.04.2010, Tz. 30 f.

17 Vorschaubilder I und II.

18 BGH Urteil vom 29.04.2010, Tz. 33, 36.

19 BGH Urteil vom 19.10.2011, Tz. 25 ff.

20 Spindler, GRUR 2010, 785 (790).

21 Ohly, GRUR 2012, 983 (987).

22 Spindler, GRUR 2010, 785 (790 f.).

23 Klass, ZUM 2013, 1 (2); Spindler, GRUR 2010, 785 (790).

ment, das dem Willen des Rechteinhabers Ausdruck verleiht.²⁴

Bei einer ausdrücklichen Einwilligung kann dies kaum strittig sein. Probleme ergeben sich erst daraus, wenn eine konkludente Einwilligung nicht nur angenommen wird, sondern der ausdrückliche Wille des Rechteinhabers als nachrangig angesehen wird. Für eine konkludente Einwilligung spricht die Tatsache, dass einem Internetnutzer, der Inhalte ins Netz stellt, die Existenz von Suchmaschinen bekannt sein und er davon ausgehen muss, dass die Suchmaschine auf seine Inhalte zugreifen wird.²⁵ Die Situation ließe sich wohl mit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vergleichen. Ein Fahrgast weiß in aller Regel, dass die Benutzung kostenpflichtig ist, und kann sich nicht auf einen geheimen Vorbehalt berufen. Ebenso müsste ein Webseitenbetreiber grundsätzliche Strukturen im Internet wie eben Suchmaschinen kennen und kann daher von einem Zugriff dieser auf seine Webseite nicht überrascht sein. Wenn er also Inhalte ins Netz stellt, muss er davon ausgehen, dass diese von den Programmen der Suchmaschinen gefunden werden. Insofern kann der Suchmaschinenbetreiber davon ausgehen, dass der Urheber mit der Anzeige seiner Werke in der Bildersuche einverstanden ist, wenn ihm kein gegen teiliger Wille des Urhebers bekannt ist. Die Mitteilung eines solchen Willens schließt allerdings die Einwilligung konsequenterweise aus.

Der Umfang der Einwilligung kann sich jedoch nur auf vom Urheber selbst oder mit Genehmigung des Urhebers ins Netz gestellte Kopien des Werkes beziehen, da für eine weitergehende Einwilligung keine Anhaltspunkte bestehen.²⁶

Die Reichweite der Einwilligung umfasst dann auch alle Funktionen der Suchmaschine, seien es Thumbnails oder Bilddateien in Originalgröße, denn der Urheber stellt sein Werk den Nutzern zur Verfügung und muss damit rechnen, dass auch die Suchmaschine darauf zugreift.

Diese strikte Betrachtung der Einwilligungslösung hinterlässt jedoch in der Praxis ein unbefriedigendes Gefühl. Möglicherweise müsste man die Einwilligung dahingehend auslegen, dass nur grundlegende Suchfunktionen (Miniaturabbildungen) von ihr umfasst werden oder einen Widerruf bezüglich weitergehender Funktionen hineinlesen, wenn dieser nicht ohnehin ausdrücklich erklärt wird.

Mit dem Widerspruch stellt sich jedoch wieder das Problem, dass der BGH hier die zusätzliche rechtlich nicht verankerte Anforderung der Sicherung stellt. Dieser Ansatz ist interessen- und praxisorientiert und sicherlich nicht als dogmatisch saubere, sondern als rechtspolitische Entscheidung zu qualifizieren. Sie ist daher in Anbetracht der Dispositionsfreiheit abzulehnen.

Zusammenfassend lässt sich demnach sagen, dass in dem Einstellen von Dateien ins Internet eine konkludente Einwilligung in die Nutzung für Thumbnails gesehen werden kann. Eine Einwilligung in weitergehende Nutzungen

kann aus diesem Verhalten jedoch nicht abgeleitet werden. Auch ergibt sich ein Widerspruch gegen jegliche Nutzungshandlungen von Suchmaschinenbetreibern nicht erst aus besonderen Sicherungsmaßnahmen, sondern muss bereits bei einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Suchmaschinenbetreiber angenommen werden.

3. Praxisorientierte Ansätze

Google selbst versucht, die Bedenken gegen die neue Bildersuche durch ein wirtschaftliches Argument zu zerstreuen. Da nun vier Möglichkeiten geboten würden, auf die Ursprungswebseite zu gelangen, werde sich die Click-Through-Rate²⁷ erhöhen.²⁸ Im Grunde steht hinter dieser Argumentation also eine Interessenabwägung. Wenn die Webseitenbetreiber und Urheber durch das neue Angebot sogar mehr Besucher erhalten, ist die Beeinträchtigung durch das öffentliche Zugänglichmachen weniger einschneidend.

Diese Sichtweise ist nicht nur rechtlich fragwürdig, auch ihre praktische Funktionalität muss bezweifelt werden. Denn ob sich die Klickzahlen für die Ursprungswebseiten tatsächlich erhöhen, bleibt abzuwarten. Als Grundlage für diese Entwicklung führt Google eigene Tests an, ohne diese genauer zu erläutern. Auf diese Weise wird sich das Problem also sicher nicht ohne Weiteres lösen lassen.

Das amerikanische Prinzip des *fair use* legt immateriäl-güterrechtlichen Entscheidungen eine Interessenabwägung zugrunde. Eine Nutzung ist demnach zulässig, wenn die Beeinträchtigung des Urhebers in Bezug auf die Vorteile für die Nutzer als gering anzusehen ist. Dies könnte im Hinblick auf eine möglichst praktikable und interessengerechte Lösung vorzugswürdig erscheinen. Das Prinzip läuft jedoch zum Einen dem abgeschlossenen Schranken katalog des Urheberrechts zuwider, zum Anderen sollen im Zweifel so viele Rechte wie möglich beim Urheber verbleiben²⁹. Der Ansatz des *fair use* ist demnach zwar flexibler, jedoch nicht ohne Weiteres auf das deutsche Recht zu übertragen. Es ist auch zweifelhaft, ob das Nutzungsinteresse an der neuen Google-Bildersuche die durchaus erhebliche Beeinträchtigung des Urheberrechts überwiegen würde.

Schließlich könnte auch eine rechtlich-technische Lösung Abhilfe schaffen: das Opt-in-System. Statt dem Rechteinhaber die Pflicht aufzuerlegen, seine Inhalte gegen Zugriffe zu sichern, ginge man von der umgekehrten Situation aus. Das neue Feature der Bildersuche würde dann nur auf Webseiten angewendet, die ausdrücklich ihre Zustimmung erklärt haben. Diese Zustimmung könnte ähnlich wie die bisher geforderte Sicherung erfolgen. Webseitenbetreiber würden also den Zugriff von crawlern auf ihre Seite nicht mehr durch entsprechende Dateien blockieren, sondern eine Programmzeile einfügen, die den Zugriff ausdrücklich gestattet³⁰. Dies wäre für die Betreiber der Webseiten

24 *Ohly*, GRUR 2012, 983 (992).

25 BGH Urteil vom 29.04.2010, Tz. 35.

26 *Ohly*, GRUR 2012, 983 (988).

27 Die Anzahl der Klicks auf die ursprüngliche Webseite.

28 <http://googlewebmastercentral.blogspot.de/2013/01/faster-image-search.html>, Stand vom 24.02.13.

29 *Spindler*, GRUR 2010, 785 (789).

30 Vgl. zur grundsätzlichen Möglichkeit OLG Jena, MMR 2008, 408 (411).

technisch genauso aufwendig wie die Sicherung gegen den Zugriff und würde auch für Suchmaschinenbetreiber keinen unzumutbaren Aufwand darstellen.

III. Fazit

Die Annahme einer konkludenten Einwilligung durch Einstellen einer Datei ins Internet vermag im Ergebnis wohl zu überzeugen. Der bisherige Umgang mit Vorschaubildern ist jedoch dogmatisch in Bezug auf den Widerruf der Einwilligung abzulehnen. Um eine ganzheitliche Lösung des Konflikts zu erzielen, erscheint die Opt-in-Lösung vielversprechend hinsichtlich neuer Technologien und kann einen gangbaren Weg darstellen.

Dies würde den Interessen der Urheber gerecht, die viel Kreativität in ihre Werke stecken und erwarten, dass ihre Anstrengungen honoriert werden. Allerdings profitieren sie auch von Suchmaschinen, denn über diese werden ihre Werke im Internet deutlich einfacher gefunden. Die Suchmaschinenbetreiber dagegen würden bei einem zu hohen Überprüfungsaufwand strittige Seiten schlicht aus ihrem Angebot streichen. Dies hätte Nachteile für Nutzer und Urheber zur Folge. Um einen gerechten Interessenausgleich zu schaffen, sollten alle Seiten berücksichtigt werden, denn ein neues Angebot mag viele Vorteile bieten, doch es darf nicht zur Vernachlässigung der Urheberrechte führen. Gleichzeitig sollten nützliche Netzdienste in ihrer Funktionsfähigkeit nicht vollständig gehemmt werden.

Demnach sind grundsätzlich Überlegungen zur Interessenlage anzustellen, doch soll dadurch nicht das System des deutschen Urheberrechts umgangen werden und ein rechtsunsicheres „caselaw“ entstehen. Im Hinblick auf die neue Form der Bildersuche und zukünftige Streitfragen, die sich mit Entwicklung der Technologie ergeben werden, wäre also eine neue Schrankenregelung für Suchmaschinen im Urheberrecht wünschenswert. Das Problem der Google-Bildersuche hat die Gerichte beschäftigt und wird es vermutlich wieder tun. Insofern würde eine gesetzliche Regelung Sicherheit schaffen und die widerstreitenden Interessen könnten bei der Ausarbeitung einer entsprechenden Norm berücksichtigt werden.